

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
1 Geltungsbereich.....	2
2 Finanzierung .....	2
2.1 Entgeltumwandlung.....	2
2.2 Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung .....	2
2.3 Entgeltfreie Zeiten .....	3
3 Zusage .....	3
3.1 Durchführungsweg .....	3
3.2 Unverfallbarkeit .....	3
3.3 Versorgungsleistungen .....	3
3.4 Zusageform .....	4
3.5 Leistungsform .....	4
4 Durchführung.....	5
4.1 Neue Entgeltumwandlungen.....	5
4.2 Altzusagen.....	5
4.3 Neu eintretende Mitarbeiter.....	5
5 Sonstiges .....	6
5.1 Information der Mitarbeiter .....	6
5.2 Persönliche Beratung.....	6
5.3 Anmeldung zur Entgeltumwandlung .....	6
5.4 Umwandlungsbeginn und Versicherungsbeginn.....	6
5.5 Änderung der Entgeltumwandlung .....	7
5.6 Angaben bei Bezug der Leistungen.....	7
5.7 Erklärung beim vorzeitigen Ausscheiden des Mitarbeiters .....	7
6 Datenschutz .....	7

## Präambel

Durch die betriebliche Altersversorgung möchte die TecAlliance einen Beitrag zur Zukunftssicherung ihrer Mitarbeiter/innen leisten. Jede/r Beschäftigte erhält die Möglichkeit, sich durch eigene Leistungen eine die gesetzliche Rente ergänzende Altersversorgung aufzubauen. Die TecAlliance fördert das Engagement des Mitarbeiters durch einen Arbeitgeber-Zuschuss.

## 1 Geltungsbereich

Die TecAlliance Company Pension gilt ab dem 1. April 2018 bis zur Aufhebung persönlich für alle Mitarbeiter der TecAlliance (nachfolgend gemeinsam zur besseren Lesbarkeit als Mitarbeiter bezeichnet), die

- in ungekündigter Stellung beschäftigt
- Arbeitsentgelt beziehen

Somit klarstellend für alle Voll- und Teilzeitbeschäftigte und alle Auszubildenden der TecAlliance.

Die Teilnahme an der betrieblichen Altersversorgung ist freiwillig.

Für die Mitarbeiter am Standort Köln/Kassel gilt die inhaltlich gleich lautende Betriebsvereinbarung „Betriebliche Altersversorgung“ vom 15-01-2018.

## 2 Finanzierung

### 2.1 Entgeltumwandlung

Die Betriebliche Altersversorgung wird durch eine freiwillige **Entgeltumwandlung** und einen **Zuschuss** des Unternehmens hierzu finanziert.

Das Unternehmen und der Mitarbeiter schließen eine Entgeltumwandlungsvereinbarung. Hierin legt der Mitarbeiter fest, welche Entgeltbestandteile er zukünftig in einen wertgleichen Anspruch auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung umwandeln will. Der Mitarbeiter kann sämtliche voll steuerpflichtigen Entgeltbestandteile regelmäßig umwandeln.

### 2.2 Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

Der **Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung** wird frühestens nach der Probezeit gezahlt. Er beträgt 20% des vom Mitarbeiter umgewandelten Entgelts, maximal 0,67% der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West). Wird die Entgeltumwandlung, gleich aus welchem Grunde, beendet, so endet zeitgleich auch die Verpflichtung des Unternehmens zur Zahlung des Arbeitgeberzuschusses.

Der Zuschuss wird ebenfalls für Entgeltumwandlungen gewährt, die vor der Gültigkeit dieser TecAlliance Company Pension vereinbart wurden.

Macht der Mitarbeiter von seinem Recht auf eine Förderung der Entgeltumwandlungsbeiträge nach §§ 10a, 82 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes („Riester-Förderung“) Gebrauch, so entfällt der Arbeitgeberzuschuss zeitgleich.

## 2.3 Entgeltfreie Zeiten

Während etwaiger entgeltfreier Zeiten bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis hat der Mitarbeiter das Recht die Direktversicherung ganz oder teilweise mit eigenen Beiträgen fortzuführen. Der Arbeitgeberzuschuss ruht während dieser Zeiten.

Dazu zählen beispielsweise folgende Zeiten:

- während der Dauer des Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen sozialen Jahres,
- bei unbezahlter Freistellung von der Arbeit,
- während der Elternzeit,
- während Krankheitsfällen nach Ablauf der Entgeltfortzahlungspflicht.

Für die Zeiten der gesetzlichen Mutterschutzfristen wird abweichend ein Arbeitgeberzuschuss gezahlt, wenn und insoweit die Mitarbeiterin aus dem Zuschuss des Unternehmens zum Mutterschaftsgeld die Entgeltumwandlung ganz oder teilweise fortführt.

## 3 Zusage

### 3.1 Durchführungsweg

Die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung erfolgt grundsätzlich als **Direktversicherung**.

Das Unternehmen schließt hierzu entsprechend der zuvor mit dem Mitarbeiter getroffenen Entgeltumwandlungsvereinbarung eine Versicherung auf das Leben des Mitarbeiters ab.

Das Bezugsrecht an den Versicherungsleistungen steht dem Mitarbeiter, respektive für die Todesfallleistung, den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zu.

### 3.2 Unverfallbarkeit

Leistungen aus der TecAlliance Company Pension sind sofort unverfallbar, daher ist das Bezugsrecht für den hieraus resultierenden Anteil an der Versicherungsleistung sofort unwiderruflich zu Gunsten des Mitarbeiters respektive der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zu gestalten.

### 3.3 Versorgungsleistungen

Ein teilnehmender Mitarbeiter erhält grundsätzlich die folgenden Versorgungsleistungen zugesagt:

- Altersleistungen zum Ruhestand nach Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters oder ab dem Beginn des Vorruhestandes, sofern und solange eine gesetzliche Vollrente wegen Alters bezogen wird,
- Leistungen wegen Berufsunfähigkeit (optional auf Wunsch des Mitarbeiters)
- Leistungen wegen Todes an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

Für die Todesfallleistung ist aus rechtlichen Gründen ein eingeschränkter Personenkreis – die **versorgungsberechtigten Hinterbliebenen** – be zugsberechtigt. Dieser Personenkreis umfasst:

- Witwen / Witwer,
- ehemalige Ehegatten,
- Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3,4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 des Einkommenssteuergesetzes,
- Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
- (gleichgeschlechtliche/-r) Lebensgefährte/-in, sofern vor dem Tode des Mitarbeiters diese gegenüber dem Unternehmen vom Mitarbeiter namentlich benannt und bestätigt wurde, dass eine gemeinsame Haushaltsführung besteht.

Sofern zum Zeitpunkt des Todes keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, so können andere Personen einmalig höchstens ein aufsichtsrechtlich maximiertes Sterbegeld erhalten.

Die vom Unternehmen zugesagten Versorgungsleistungen entsprechen dem Grunde und der Höhe nach den Versicherungsleistungen inklusive aller Überschüsse, aus der zuvor abgeschlossenen Versicherung. Die Leistungen werden direkt von der Versicherungsgesellschaft, nach Abzug etwaiger Steuern und Abgaben, an die Versorgungsberechtigten geleistet.

### 3.4 Zusageform

Die Versorgungszusagen sind im Regelfall als beitragsorientierte Leistungszusagen (§1 Abs. 2 Nr. 1 Betriebsrentengesetz) gestaltet.

### 3.5 Leistungsform

Die Versorgungsleistungen können geleistet werden als:

- Leibrente für den Mitarbeiter und auf Antrag versorgungsberechtigte Hinterbliebene,
- Todesfallleistung an versorgungsberechtigte Hinterbliebene in Form einer abgekürzten Rente aus einer Rentengarantiezeit.

Die zugesagte Leistungsform ergibt sich im Einzelfall aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag.

Der Mitarbeiter oder im Fall seines Todes die berechtigten Hinterbliebenen haben darüber hinaus die Möglichkeit, anstelle der Rente eine einmalige Kapitalzahlung zu wählen. Die jeweiligen Ausübungfristen richten sich nach den Bedingungen des Versicherers. (Bei Festlegung auf Versicherer können die Bedingungen benannt werden)

## 4 Durchführung

### 4.1 Neue Entgeltumwandlungen

Mitarbeiter die ab Inkrafttretens dieser TecAlliance Company Pension eine neue Entgeltumwandlung vereinbaren wollen, haben das Recht zwischen den vom Unternehmen angebotenen Alternativen frei zu wählen. Andere Versicherer bzw. Versicherungstarife sind nicht möglich.

Das Unternehmen wählt die angebotenen Versicherer und Versicherungstarife aus. Hierzu schließt es im Regelfall Gruppenverträge mit den Versicherern ab und lässt diese einheitlich durch einen Dienstleister betreuen und vermitteln. Den Mitarbeitern werden zumindest zwei Tarife von zwei Versicherern angeboten. Sofern das Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt das Angebot verändert, so gelten diese Änderungen nur für ab diesem Zeitpunkt neu abgeschlossene Entgeltumwandlungsvereinbarungen.

Mit Beginn dieser TecAlliance Company Pension hat das Unternehmen die nachfolgenden Lebensversicherungsunternehmen ausgewählt:

1. AXA Lebensversicherung AG
  2. Allianz Lebensversicherung AG
- Ggf. Volkswohl-Bund Lebensversicherung VVaG

### 4.2 Altzusagen

Die zum Zeitpunkt des Beginns dieser TecAlliance Company Pension im Unternehmen von Mitarbeitern bereits abgeschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen bleiben unverändert bestehen. Der neu eingeführte Arbeitgeber-Zuschuss soll im Regelfall für Verträge gemäß Ziffer 4.1. dieser TecAlliance Company Pension verwendet werden.

### 4.3 Neu eintretende Mitarbeiter

Sofern neu in das Unternehmen eintretende Mitarbeiter von einem vorhergehenden Arbeitgeber eine Direktversicherung mitbringen, können diese in die bestehenden Gruppenverträge überführt werden. Dieses kann nach § 4 des Betriebsrentengesetzes entweder durch Übernahme des bestehenden Vertrages oder durch kostenfreie Überführung des Übertragungswertes in eine neue Versicherung im Rahmen eines Gruppenvertrags erfolgen.

Im Regelfall wird eine Übertragung des gebildeten Kapitals in einen Neuvertrag vorgenommen.

Versorgungszusagen über Pensionskassen oder -fonds werden grundsätzlich nur im Rahmen der Übertragung des zuvor gebildeten Kapitals übernommen.

Direktzusagen oder Versorgungszusagen über eine Unterstützungskasse werden nicht übernommen.

Die Übernahme einer bestehenden Zusage erfolgt im Einzelfall nur dann, wenn eine Nicht-Übernahme zu einer unbilligen Härte für den Mitarbeiter führen würde und dem Unternehmen durch die Übernahme keine Risiken entstehen. Dies ist durch die Geschäftsleitung zu prüfen.

## 5 Sonstiges

### 5.1 Information der Mitarbeiter

Mitarbeiter werden zeitnah zum Abschluss dieser TecAlliance Company Pension über das neue Angebot unterrichtet. Neu eintretende Mitarbeiter werden zeitnah nach Dienstesintritt bzw. absolvierte Probezeit Informationen zur TecAlliance Company Pension erhalten.

### 5.2 Persönliche Beratung

Das Unternehmen hat mit der Beratung der Mitarbeiter zur betrieblichen Altersversorgung einen externen Dienstleister beauftragt.

Dieser Dienstleister führt im Hause regelmäßig Informationsveranstaltungen durch, an denen die Mitarbeiter teilnehmen sollen. Die Mitarbeiter haben das Recht, sich vor Beginn einer Entgeltumwandlungsvereinbarung von dem Dienstleister persönlich beraten zu lassen. Diese Beratungstermine finden während der Arbeitszeit statt und dauern bis zu 30 Minuten. Jeder Mitarbeiter kann sich vor Beginn bis zu zweimal beraten lassen. Die Terminkoordination findet über das Unternehmen statt. Die Teilnahme am Beratungsgespräch erfolgt nach Absprache mit dem Vorgesetzten.

Der Dienstleister steht zudem etwaigen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur Beratung zur Verfügung.

Alle Beratungen werden protokolliert. Die Protokolle werden vom Dienstleister und der People & Organisation gespeichert. Dieses gilt auch, wenn eine Entgeltumwandlungsvereinbarung nicht zustande kommt.

Als Dienstleister wurde ausgewählt die

PensionCapital GmbH  
Schüsselkorb 26/27  
28195 Bremen

### 5.3 Anmeldung zur Entgeltumwandlung

Die Entgeltumwandlungsvereinbarung muss bis zum 10. eines Monats bei People & Organisation vorliegen um für den laufenden Monat noch berücksichtigt werden zu können. Eine spätere Abgabe führt zu einer automatischen Verschiebung des Beginns der Entgeltumwandlung um einen Monat.

### 5.4 Umwandlungsbeginn und Versicherungsbeginn

Der Versicherungsbeginn fällt im Regelfall auf den Monat der ersten Entgeltumwandlung.

## 5.5 Änderung der Entgeltumwandlung

Die Entgeltumwandlungsvereinbarung ist grundsätzlich unbefristet. Änderungswünsche können schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Stichtag des Versicherungsjahres an People & Organisation gerichtet werden.

Änderungswünsche die aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse eintreten können jederzeit berücksichtigt werden, hierzu gehören beispielsweise Mutterschutz, Elternzeit, über die Lohnfortzahlung hinausgehende Krankheitsdauer, Inanspruchnahme von Zeiten für die Pflege von nahen Angehörigen.

Änderungen einer etwaig vereinbarten dynamischen Anpassung müssen spätestens 2 Monate vor dem Anpassungstermin People & Organisation mitgeteilt werden. Später eingehende Änderungswünsche werden erst für den übernächsten Anpassungstermin berücksichtigt.

## 5.6 Angaben bei Bezug der Leistungen

Zum Bezug der Leistungen sind vom Mitarbeiter respektive den Empfängern der Todesfallleistung gegenüber dem Versicherer erforderliche Angaben zu tätigen. Umfang und Art der Angaben richten sich nach den zum Leistungszeitpunkt geltenden Rechtsnormen. Sofern diese Angaben nicht getätigten werden, ruht der Anspruch auf Auszahlung der Leistung.

## 5.7 Erklärung beim vorzeitigen Ausscheiden des Mitarbeiters

Das Unternehmen erklärt sich im Vorfeld bereit, dass es nach dem vorzeitigen Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Unternehmen die Versicherung auf einen Folgearbeitgeber oder den Mitarbeiter übertragen wird.

Das Unternehmen erklärt zudem im Vorfeld, dass es die Ansprüche des vorzeitig ausscheidenden Mitarbeiters auf die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens unverfallbar gewordenen Leistungen beschränkt und hierzu alle Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes erfüllt sind.

Der Mitarbeiter erklärt in der Entgeltumwandlungsvereinbarung, dass er die etwaige vom Unternehmen gewünschte Übertragung der Versicherung annehmen wird.

## 6 Datenschutz

Das Unternehmen beauftragt einen externen Dienstleister mit der Beratung der Mitarbeiter, der Vermittlung und Betreuung der Versicherungsverträge. Dieser Dienstleister ist auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere im Umgang mit sensiblen personenbezogenen Daten vom Unternehmen verpflichtet und hat dem Unternehmen eine Datenschutz-Zertifizierung nachzuweisen.

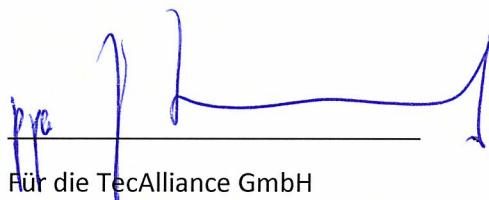
Mit der Beratung erhält der Dienstleister von Mitarbeitern persönliche Daten und kann diese elektronisch verarbeiten und speichern. Diese Daten werden vom betreffenden Mitarbeiter zur Verfügung gestellt. Insbesondere benötigt der Dienstleister im Regelfall die folgenden Angaben:

- Persönliche Daten: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht
- Lohndaten: alle Merkmale die auf der Lohnabrechnung vermerkt sind
- Betriebsrentendaten: Angaben zu einer bereits bestehenden betrieblichen Altersversorgung im Bereich der Direktversicherung, Pensionskasse oder -fonds

Die Lohndaten werden benötigt, um eine Auswirkung einer etwaigen Entgeltumwandlung auf die Nettovergütung des Mitarbeiters darzustellen. Sofern dieses nicht gewünscht ist, kann der Mitarbeiter auf die Angaben verzichten.

Der Versicherer erhält die auf dem Versicherungsantrag geforderten Daten und wird diese verarbeiten und speichern. Hierzu gehören die persönlichen Daten des Mitarbeiters und die Angaben zur Höhe der Entgeltumwandlung und des etwaigen Arbeitgeberzuschusses.

Köln, den 15-01-2018



ppc

Für die TecAlliance GmbH